



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD (EFD)

**Per Email versandt:**

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, der 2. Oktober 2023

**Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zur Änderung des  
Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Anpassung der Regelung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und lassen uns zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt vernehmen:

Der Schweizerische Anwaltsverband teilt grundsätzlich die Ansicht des Bundesrates, dass die heutige Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bietet. Entsprechend orten wir an sich keinen Handlungsbedarf.

### **1. Bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe weiterhin nach 15 Jahren möglich**

Der Schweizerische Anwaltsverband ist der Auffassung, dass eine bedingte Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll. Die heutige Regelung lässt den Vollzugsbehörden den Raum, einzelfallgerecht die Frage der bedingten Entlassung zu prüfen. Eine bedingte Entlassung kann frühestens nach 15 Jahren gewährt werden, muss aber nicht. Die Praxis zeigt, dass es absolute Ausnahmekonstellationen sind, die heute zu einer bedingten Entlassung nach 15 Jahren führen.

Es besteht folglich kein Anpassungsbedarf. Es sind bei der derzeitigen Rechtslage absolute Ausnahmekonstellationen, die zu einer bedingten Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen nach 15 Jahren führen können. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb der Spielraum der Rechtsanwendung zu einer sachgerechten Einzelfalllösung unnötig beschränkt werden soll. Es kommt hinzu, dass entgegen dem erläuternden Bericht (S. 12) der Sprung zwischen dem unbedingt zu vollziehenden Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu demjenigen bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren von 13.3 Jahren beträchtlich ist, beträgt er doch deutlich mehr als 10 %. Ein zwingender Unterschied von fast vier Jahren ist nicht sachgerecht, zumal der Unterschied der Fallkonstellationen von lebenslangen Freiheitsstrafen und solchen von 20 Jahren nicht trennscharf, sondern graduell ist.

### **2. Verwahrungsvollzug nach 23 Jahren bei Zusammentreffen mit lebenslanger Freiheitsstrafe**

An der Vorlage wird sodann die Klarstellung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung grundsätzlich begrüsst, so dass Art. 64 Abs. 3bis sowie Art. 64c Abs. 7 StGB zu wenig Bemerkungen Anlass gibt. In Anbetracht der Auffassung, dass die bedingte Entlassung weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll, vertritt der Schweizerische Anwaltsverband aber die Auffassung, dass die Überführung in den Verwahrungsvollzug nach 23 statt 26 Jahren möglich sein soll. Ohnehin ist auch hier die avisierte Kluft von sechs Jahren zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und derjenigen von 20 Jahren zu gross und damit nicht sachgerecht.

### **3. Keine Aufhebung der Möglichkeit auf ausserordentliche Entlassung**

Der Schweizerische Anwaltsverband ist ferner der Ansicht, dass der bisherige Art. 86 Abs. 4 StGB nicht aufzuheben ist. Dem erläuternden Bericht ist auf S. 16 f. zu entnehmen, dass diese Bestimmung in praxi kaum zur Anwendung kommt. Dennoch bietet sie die Möglichkeit, in wenigen Einzelfällen eine Entscheidung nach einer sachgerechten Billigkeit zu treffen. Der Ermessensspielraum zugunsten von sehr wenigen Betroffenen sollte daher auch hier nicht unnötig eingeschränkt werden.

Zwar führt der erläuternde Bericht auf S. 17 ins Feld, solche Sachverhalte könnten auch über andere Bestimmungen gelöst werden, bleibt indessen die Antwort schuldig über welche. Dem Schweizerischen Anwaltsverband erschliesst sich auch bei eingehender Prüfung nicht, wie die

entstehende Gesetzeslücke deckungsgleich geschlossen werden könnte. Ohnehin spräche, selbst wenn dies möglich wäre, nichts dagegen, die klarstellende Norm im Gesetz zu belassen.

Der Schweizerische Anwaltsverband hofft, Ihnen mit seinen Ausführungen zu dienen und steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident SAV  
Matthias Miescher

Generalsekretär SAV  
René Rall